



Schulaufsicht

Obligatorische Schulzeit

(Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)

Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen

Orientierungshilfe für Schulleitungen



Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19, 6300 Zug

Abteilung Schulaufsicht

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Helen Keiser-Fürrer, Juristische Mitarbeiterin
Doris Ohlwein, Sachbearbeitung Schulaufsicht
Gerhard Fischer, Beauftragter für Sonderpädagogik
Alice Keiser, Sachbearbeitung Sonderpädagogik
Cornelia Beck, Sekretariat/Rechnungswesen Sonderpädagogik

Projektleitung

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht

Projektbegleitung

Gerold Brägger, schulentwicklung.ch, Winterthur

Gestaltung

Zeno Cerletti

Bezugsquelle

Lehrmittelzentrale Zug
Hofstrasse 15
6300 Zug

Download

Die Broschüre und weiterführende Informationen sind im Internet unter www.zug.ch (Suchbegriff: Schulaufsicht) abrufbar.

Direktion für Bildung und Kultur, Dezember 2010

Inhalt

Einleitung	02
1. Kurzbeschreibung	03
2. Massgebliche gesetzliche Grundlagen auf Ebene «Kanton»	04
3. Organisation der Abteilung Schulaufsicht	05
4. Grundsätze der Schulaufsicht	06
5. Zentrale Aufgaben der Schulaufsicht	09
Beraten und Informieren	
– Beratung von Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung	09
– Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder	09
Leiten und Entscheiden	
– Leitung des Übertrittsverfahrens	10
– Bewilligung von Abweichungen in der Notengebung	11
Mitwirken	
– Instruktionen bei Gesuchen um Zulassung als Privatschule	12
– Mitwirkung in Arbeits-, Projektgruppen, Kommissionen	13
Prüfen und Kontrollieren	
– Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben	14
– Prüfung der Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen	15
– Überprüfung der Lehrberechtigung der Lehrpersonen	16
6. Verfahren bei gravierenden Missständen auf Ebene «Schule»	
– Verantwortung	18
– Beispiele von Missständen	20
– Verfahrensablauf	20
7. Instrument der Schulaufsicht	22
Anhang	
I Abkürzungen, Glossar	23
II Aufsichtsrechtliche Funktion des Kantons (Gemeindegesezt)	24

Einleitung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schulaufsicht wurden bereits mit der Revision des Schulgesetzes vom 3. Mai 2007 (Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen) und der Änderung der Verordnung zum Schulgesetz vom 21. August 2007 geschaffen. Die Abteilung Schulaufsicht nahm ihre Tätigkeit per 1. Februar 2008 auf. Einzelne Aufgaben des per Juli 2008 abgeschafften Schulinspektorates wurden dabei der kantonalen Schulaufsicht übertragen. Obwohl der Abteilung Schulaufsicht auch die Stelle für Sonderpädagogik subsumiert ist, stehen in dieser Broschüre lediglich die aufsichtlichen Aufgaben und Prozesse der Abteilung im Fokus.

Dem Kanton als oberster Führungsebene kommt eine wichtige steuernde Funktion zu. Mit dem Wandel zur wirkungsorientierten Schulführung verändern sich auch die Rollen und Aufgaben der Direktion für Bildung und Kultur (DBK). Weniger «Schulverwaltung» und «Schulaufsicht» ist nötig, sondern «Bildungsmanagement» ist gefragt, d.h. Management von Bildungssystemen (Auszug aus dem Rahmenkonzept Gute Schule)¹.

Weniger Schulaufsicht bedeutet indes nicht die Inexistenz aufsichtlicher Aufgaben, sondern deren Wahrnehmung in effizienter und effektiver Form. Der Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde und die Direktion für Bildung und Kultur sind auf kantonaler Ebene für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen verantwortlich.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe und zur Gewährleistung entsprechender Zielsetzungen, leistet die Abteilung Schulaufsicht einen zentralen Beitrag. Ihre Tätigkeit bezieht sich auf die teilautonome Schule als pädagogische Organisation und auf ihren Träger, d.h. die Gemeinde und nicht auf die einzelne Lehrperson. Die Notwendigkeit dieser kontrollierenden und beratenden Funktion ergibt sich aus der besonderen Verantwortung, die der Kanton im Bereich der gemeindlichen Schulen trägt: Der Kanton sorgt für die Gleichwertigkeit der Bildungsangebote der verschiedenen Gemeinden (Chancengleichheit) und stellt sicher, dass diese ihre Verantwortung für eine gute Qualität ihrer Schulen wahrnehmen.

Diese Broschüre ist primär als Orientierungshilfe für operativ tätige Schulleitungen gedacht. Sie soll dazu beitragen, die Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen der Schulaufsicht zu klären und zu kommunizieren.

Direktion für Bildung und Kultur

[Patrick Cotti](#)

Regierungsrat

Abteilung Schulaufsicht

[Markus Kunz](#)

Leiter

¹ Rahmenkonzept «Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug» (Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2007), S. 37

1. Kurzbeschreibung

Die DBK befasst sich im Kontext der Aufsicht mit dem Vollzug der gesetzlichen Vorgaben, sorgt für vergleichbare Schulbedingungen innerhalb des Kantons und hat entsprechende Mahnungsbefugnis. Sie steht dazu mit den Schulen in regelmässigem Kontakt. Sie bearbeitet Gesuche und gibt Rechtsauskünfte in Schulrechtsfragen. Sie berät die Gemeinden in allen Fragen der Steuerung der Schule und ist zuständig für das Übertrittsverfahren.

Einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgaben leistet dabei die Abteilung Schulaufsicht. Sie ist zuständig im Bereich der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I). Der Schulaufsicht kommt eine zentrale Funktion zu, indem sie in vier Aufgabefeldern tätig ist:

Aufgabefeld	Beraten und Informieren	Leiten und Entscheiden	Mitwirken	Prüfen und Kontrollieren
Zentrale Aufgaben	von Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation und Schulgesetzgebung von Eltern und Firmen bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder	Leitung des Übertrittsverfahrens Bewilligung von Abweichungen in der Notengebung	bei der Zulassung von Privatschulen Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen, insbesondere bei rechtlichen Fragestellungen	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und kantonaler Vorgaben Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen Lehrberechtigung der Lehrpersonen

2. Massgebliche gesetzliche Grundlagen auf Ebene «Kanton»

In Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen wird im Folgenden differenziert zwischen den gesetzlichen Grundlagen der Abteilung Schulaufsicht im Speziellen und der generellen aufsichtsrechtlichen Funktion des Kantons. Bei aufsichtsrechtlichen Vorgehensweisen sind die weiterführenden gesetzlichen Grundlagen im Gemeindegesetz relevant (vgl. Anhang II).

Die Schulaufsicht ist integrierter Bestandteil des Rahmenkonzepts «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» (Element 11 – Kanton) und ist in der Verordnung zum Schulgesetz verankert.

Schulgesetz

vom 27. September 1990 (SchulG; BGS 412.11)

§ 60 (Auszug) **Gemeinderat**

¹ Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr (strategische Führung).

§ 64 (Auszug) **Regierungsrat**

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton aus, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetze zugewiesen ist.

§ 66 (Auszug) **Direktion für Bildung und Kultur**

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur erfüllt alle Aufgaben im Bereich Bildung, soweit nicht andere kantonale Stellen dafür zuständig sind.

² Sie stellt dem Regierungsrat und Bildungsrat die entsprechenden Anträge.

³ Sie ...

i) prüft die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen.

Verordnung zum Schulgesetz

vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)

§ 8 bis **Schulaufsicht**

¹ Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen und beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen.

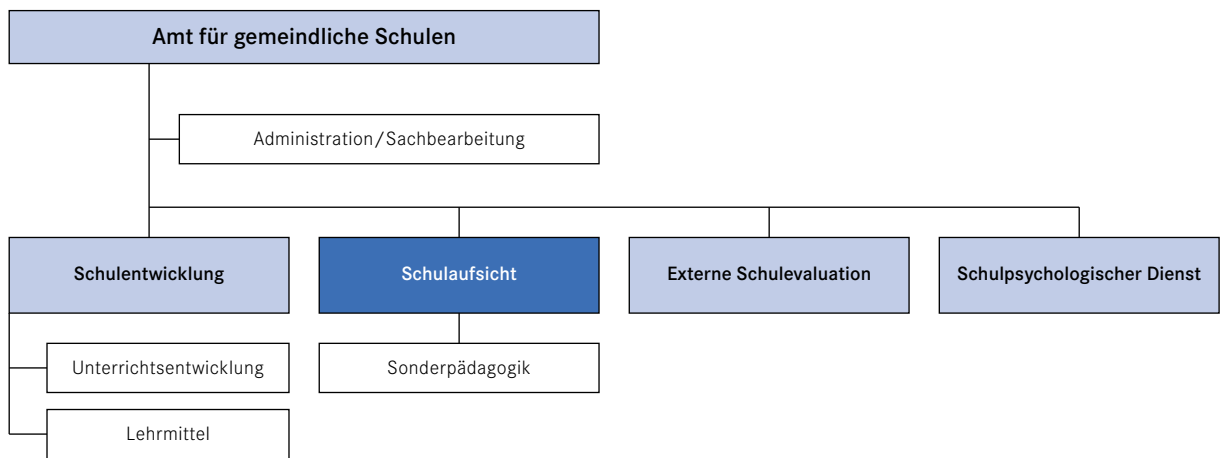
Sie

- a) prüft insbesondere die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen;
- b) instruiert Gesuche für die Zulassung von Privatschulen;
- c) überprüft die Lehrberechtigung der Lehrpersonen;
- d) ist kantonale Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder;
- e) leitet das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium;
- f) berät Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung.

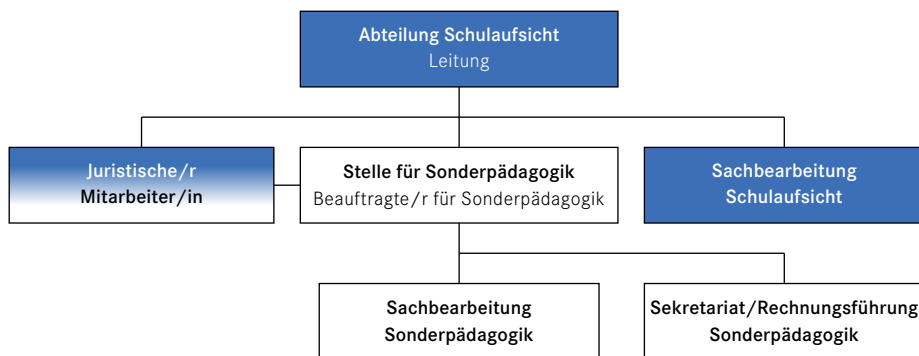
² Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen Schulen sowie den Privatschulen einzuverlangen.

3. Organisation der Abteilung Schulaufsicht

Die Schulaufsicht ist eine der vier Abteilungen des Amtes für gemeindliche Schulen (AgS).



Organigramm der Abteilung Schulaufsicht



- hauptsächlich aufsichtliche Ressourcen
- sonderpädagogische Ressourcen

4. Grundsätze der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht des Kantons Zug orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

Grundsatz 1

Selbststeuerung

Stärkung der Selbstverantwortung der Gemeinden und ihrer Organe: Es ist von zentraler Wichtigkeit, dass die Gemeinden und ihre Akteure (Gemeinderat, Schulkommission, RektorInnen und Direktoren, SchulhausleiterInnen und -leiter, Lehrpersonen) ihre Aufgabe selbstverantwortlich wahrnehmen und die Qualität des kommunalen Schulangebots sicherstellen.

Grundsatz 2

Subsidiarität

Die kantonalen Behörden gewährleisten, dass die Sicherstellung der Qualität vor Ort durch die Einhaltung der kantonalen Vorgaben geschieht. Der Kanton bietet Unterstützung an, wo dies gewünscht wird und greift ein, wo dies nötig ist. Im Grundsatz soll jedoch die Selbststeuerung gefördert und nicht unterlaufen werden.

Grundsatz 3

Offene Kommunikation

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schulqualität gelingt dann am besten, wenn notwendige Informationen offengelegt, Probleme frühzeitig angesprochen und Anliegen und Erwartungen deutlich formuliert werden.

Grundsatz 4

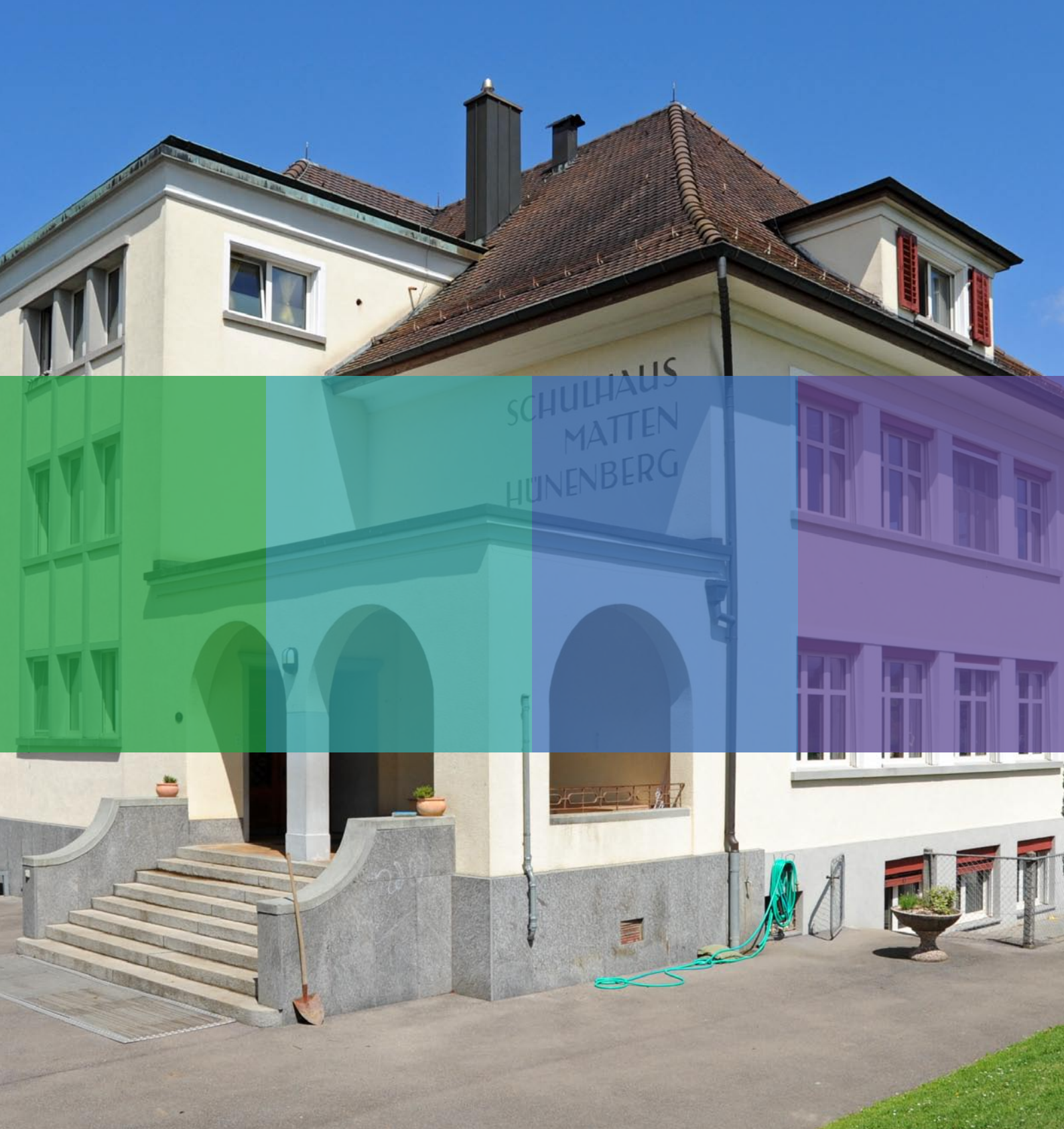
Verfahrenstransparenz

Definierte Verfahren gewährleisten, dass bei festgestellten grösseren Problemen und Missständen in gemeindlichen und privaten Schulen klar ist, wer in welcher Funktion handeln soll und was die nächsten Verfahrensschritte sind. Dabei gilt der Grundsatz, dass bei Problemen und Missständen in einzelnen gemeindlichen Schulen die Rektorin, der Rektor von der Schulaufsicht informiert wird, damit sie bzw. er als operativ verantwortliches Führungsorgan Gelegenheit hat, korrigierend einzugreifen.

Grundsatz 5

Öffentliches Vertrauen

Die Schulaufsicht stärkt durch ihre aufsichtlichen Tätigkeiten das öffentliche Vertrauen in das Schulsystem des Kantons Zug. Sie berät und informiert in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulleitungen, damit diese in kantonal bedeutsamen Sachfragen Lehrpersonen, Eltern, Behörden und die Öffentlichkeit einheitlich und gut informieren können. Die Schulaufsicht wirkt vertrauensfördernd, indem sie als Sachwalterin eines gleichwertigen Bildungsangebots die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüft, gegebenenfalls auf Defizite hinweist und bei gravierenden Missständen eingreift.



SCHULHAUS
MATTEN
HÜNENBERG



5. Zentrale Aufgaben der Schulaufsicht

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Beratung von Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung

Gesetzliche Grundlage

§ 8 bis SchulV

¹ Die Schulaufsicht ...

- f) berät Schulleitungen in Belangen der Schulorganisation sowie der Schulgesetzgebung.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Die Schulleitungen wenden sich bei Fragen und Unklarheiten per Telefon, per Mail oder per Brief an die Schulaufsicht, um eine Klärung herbeizuführen.

Beispiele

- Beratung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Stundentafeln bzw. bei der Umsetzung der Blockzeiten
- Beratung in Bezug auf die Bedeutung von Bestimmungen in der Schulgesetzgebung (z.B. Repetitionen; Vorgehen bei Anzeigen gegen Eltern, welche ihre Kinder am Besuch der Schule hindern; Eintragungen im Zeugnis; Recht auf Unterstützungsangebote etc.)
- Beratungen in Bezug auf den Datenschutz in der Schule (z.B. Archivierung von Prüfungen, Einsichtnahme in Stellungnahmen und Beobachtungsinstrumente etc.)
- Auskünfte in Bezug auf Rechtsmittelbelehrungen
- Aufbau eines internetbasierten FAQ für die Gemeinden (Dokumentation von Antworten und Unterlagen zu häufig gestellten Fragen)
- etc.

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

- Beratung von Schulleitungen
- Juristische Auskünfte in Bezug auf die Schulgesetzgebung

Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder

Gesetzliche Grundlage

§ 8 bis SchulV

¹ Die Schulaufsicht ...

- d) ist kantonale Informationsstelle bei Schuleintritten ausserkantonaler oder ausländischer Kinder.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Der Kanton Zug ist ein wirtschaftlich attraktiver Kanton. Entsprechend gross ist die Anziehungskraft für die Niederlassung von Firmen und somit auch von Arbeitskräften. Familien, Arbeitgeber und Relocation Firmen, welche ihrer Klientel den Zuzug in den Kanton erleichtern wollen, suchen daher gleichermassen bei der Schulaufsicht Beratung über das Zuger Schulsystem, um die bestmögliche Eingliederung von zuziehenden Kindern und Jugendlichen in das Schulsystem des Kantons Zug zu ermöglichen. Die Schulaufsicht leistet dabei eine Initialberatung, erläutert das Zuger Schulsystem, versucht herauszufinden, welche Schulart bzw. welches Schulsystem die optimale Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen begünstigen könnte und vermittelt entsprechende Kontaktmöglichkeiten.

Beispiele

- Beratung über die Bildungssystematik des Kantons Zug, die Strukturen und die Angebote der gemeindlichen und kantonalen Schulen, der Privatschulen sowie der Brückenangebote
- Beratung von Fremdsprachigen betreffend DaZ, HSK
- Beratung betreffend besondere Förderung, Promotionsfragen, Zuweisungsverfahren etc.
- Vermittlung von Kontaktmöglichkeiten
- Abgabe von Broschüren und Informationsschriften

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

- Beratung von Familien, Arbeitgebern, Relocation Firmen

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Leitung des Übertrittsverfahrens

Gesetzliche Grundlage

§ 8 bis SchulV

¹ Die Schulaufsicht ...

- e) leitet das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium.

Der Leiter der Abteilung Schulaufsicht leitet das Übertrittsverfahren. Er amtiert ebenfalls als Präsident der Übertrittskommission. Da die gesetzlichen Grundlagen für die Übertrittskommission in diesem Zusammenhang von Relevanz sind, zumal dieser Kommission Entscheidungskompetenzen eigen sind, werden diese nachfolgend wiedergegeben:

Reglement betreffend das Übertrittsverfahren
(BGS 412.114)

§ 3 Übertrittskommission

Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie trifft den Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrperson nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen;
b) sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren.

§ 7 Spezialfälle

³ Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 6. Primarklasse nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission individuell über das Zuweisungsverfahren.

§ 14 Wechsel am Ende der 1. Sekundarklasse

² Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern und dem Lehrerteam der betreffenden Klasse bis spätestens 15. März gefällt. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet die Übertrittskommission.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Die Übertrittskommission bzw. der Leiter der Abteilung Schulaufsicht zeichnen sich aufgrund ihres Auftrages u.a. für folgende Aufgaben und Abläufe verantwortlich:

- Begleitung und Überwachung des Übertrittsverfahrens (Überprüfung der anteilmässigen Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schularten der Sekundarstufe I)
- Jährliche Berichterstattung an den Bildungsrat sowie bei wichtigen Ereignissen
- Durchführung der elektronischen Datenerhebung im Übertrittsverfahren (voraussichtliche und definitive Zuweisungen)
- Bearbeitung und Neuauflagen diverser Druckerzeugnisse für das Übertrittsverfahren
- Weiterbildung von neuen Lehrpersonen auf der Mittelstufe II in Bezug auf das Übertrittsverfahren
- Durchführung eines Abklärungstestes mit allen Schülerinnen und Schülern mit «Fehlender Einigung»
- Organisation und Durchführung der Elterngespräche bei «Fehlenden Einigungen»
- Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrperson
- Leitung der Rückmeldeveranstaltung an der Kantonschule Zug

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

vgl. Gesetzliche Grundlage

Kompetenzen DBK, BR

- Die DBK wählt die Mitglieder der Übertrittskommission.
- Der BR beschliesst das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren bzw. allfällige Änderungen.

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Bewilligung von Abweichungen in der Notengebung

Gesetzliche Grundlage

Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113)

§ 5

Sonderfälle

³ In begründeten Fällen kann der Leiter der Schulaufsicht auf Gesuch des Rektors, der Rektorin Abweichungen in der Notengebung bewilligen.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Grundsätzlich werden bei Schülerinnen und Schülern, welche die Lernziele nicht erfüllen können, nach entsprechenden Abklärungen die Lernziele derart angepasst, dass schulische Erfolge und Weiterentwicklung möglich sind. Bei Anpassungen der Lernziele wird meist auf die Erteilung von Noten im Zeugnis verzichtet.

Vereinzelt kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen keine Lernzielanpassungen vorgenommen wurden, in einzelnen Fächern ungenügende Noten erzielen, welche sich auf die Promotionsbedingungen auswirken. Sollte die Promotion infolge ungenügender Noten nicht gewährleistet sein, dabei aber eine Repetition als nicht sinnvoll erachtet werden, kann in begründeten Fällen die betreffende Lehrperson (via Schulhausleitung) beim Rektor beantragen, eine entsprechende Abweichung in der Notengebung vom Leiter der Schulaufsicht bewilligen zu lassen. Bei entsprechender Bewilligung kann die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler trotz Nichterfüllung der Promotionsvorgaben die nächste Klasse besuchen. Im Zeugnis wird unter Bemerkungen der Vermerk «Abweichung in der Notengebung gemäss Entscheid Schulaufsicht» eingetragen.

Beispiele

Antrag auf Bewilligung der Abweichung in der Notengebung, wenn ungenügende Noten die Promotion nicht ermöglichen und eine Repetition einer Klasse nicht sinnvoll ist, u.a.

- aufgrund der Überalterung der Schülerin, des Schülers
- aufgrund fehlender Zweckmässigkeit bzw. zweifelhaften Erfolgsaussichten
- aufgrund einer bevorstehenden Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienstes und allenfalls bevorstehenden Lernzielanpassungen

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

vgl. Gesetzliche Grundlage

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Instruktionen bei Gesuchen um Zulassung als Privatschule

Gesetzliche Grundlage

§ 8 bis SchulV

¹ Die Schulaufsicht ...

- b) instruiert Gesuche für die Zulassung von Privatschulen.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Ein schriftliches Gesuch um Anerkennung als Privatschule im Kanton Zug wird bei der Abteilung Schulaufsicht eingereicht und muss die entsprechenden Beilagen sowie Bestätigungen enthalten. Die Schulaufsicht prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind und bereitet die Anerkennungsverfügung der DBK vor.

Grundlagen für die Anerkennung als Privatschule bilden:

- ein Gesamtkonzept (inkl. pädagogisches Konzept)
- die Ziele gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz oder gemäss Lehrplänen des Herkunftslandes
- die Anstellung von Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK anerkannten Lehrdiplom (oder einer befristeten Lehrbewilligung der DBK)
- die Gewährleistung eines Unterrichts, welcher den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schulen gerecht wird und den Übertritt an eine solche ermöglicht
- die periodische Durchführung einer internen Evaluation sowie die Zulassung der externen Evaluation durch die Direktion für Bildung und Kultur
- die Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden
- die Bezeichnung einer Schulärztin bzw. eines Schularztes

Die Schulaufsicht führt eine Liste von allen im Kanton Zug anerkannten Privatschulen, welche im Internet veröffentlicht wird unter www.zug.ch (Suchbegriff: Privatschulen).

Auf Antrag der Eltern und bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen können eigene Kinder und Jugendliche in bestimmten Situationen auch privat (zu Hause) unterrichtet

werden. Ein Gesuch um Privatschulung ist bei der Schulaufsicht einzureichen. Die Schulaufsicht prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und beantragt bei der DBK eine entsprechende Bewilligung bzw. Abweisung. Bei bereits bewilligten Privatschulungen prüft die Schulaufsicht den Lernstand der Kinder und Jugendlichen, sofern sich die Privatschulung nach den Lehrplänen des Kantons Zug richtet. Bei fremdsprachigen Kindern, bei denen sich die Privatschulung nach den Lehrplänen des Herkunftslandes richtet, prüft die Schulaufsicht entsprechende Leistungsausweise anerkannter Institutionen.

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

- Beratung der Gesuch stellenden Privatschulen
- Beratung der Gesuch stellenden Familien um Privatschulung (Homeschooling)
- Einverlangen von (für den Anerkennungsprozess relevanten) zusätzlichen Unterlagen und Bestätigungen
- Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Privatschule bzw. die Bewilligung von Privatschulung
- Antragstellung an DBK bezüglich Anerkennung bzw. Bewilligung
- Bei bewilligten Privatschulungen (Homeschooling) führt die Schulaufsicht Überprüfungen des Lernstandes durch oder prüft bei fremdsprachigen Kindern allenfalls entsprechende Leistungsausweise von anerkannten Institutionen.

Kompetenzen DBK

- Die DBK kann Privatschulen anerkennen bzw. Privatschulungen bewilligen.
- Die DBK entzieht die Anerkennung von Privatschulen bzw. die Bewilligung von Privatschulungen, sofern aufgezeigte Missstände nicht behoben werden.

5. Zentrale Aufgaben der Schulaufsicht

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Rechtliche Fragestellungen spielen bei den verschiedenen Aufgaben der Schulaufsicht eine zentrale Rolle, insbesondere wenn es sich um die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie um Beratungen in Bezug auf die Schulgesetzgebung handelt.

Aufgrund dieser Ausrichtung ist die Schulaufsicht auch bei sonderpädagogischen Themen oder bei Fragestellungen der Schulentwicklung involviert, da oftmals Klärungen in Bezug auf die gesetzlichen Möglichkeiten bzw. die Vorgehensweise betreffend Schaffung von neuen gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen haben. Die Mitwirkung in verschiedenen Gruppen, Projekten und Kommissionen gehört deshalb zu einer weiteren Kernaufgabe der Schulaufsicht.

Mitwirkung in Arbeits-, Projektgruppen, Kommissionen

Grundlage

Die Schulaufsicht arbeitet in Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen mit, um z.B. Grundlagen, Instrumente oder Richtlinien zu erarbeiten.

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben

Gesetzliche Grundlage

§ 8 bis Schulaufsicht

¹ Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen und beantragt der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Ergebnisse allenfalls notwendige Massnahmen.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben erfolgt sowohl durch eine offensive als auch durch eine passive Vorgehensweise (vgl. Seite 20 Verfahrensablauf).

In der Praxis ist eine rein offensiv-systematische Vorgehensweise der Schulaufsicht nicht möglich. Eine ausschliesslich passive Vorgehensweise wird hingegen dem Auftrag der Schulaufsicht ebenfalls nicht gerecht.

Die Schulaufsicht ist verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise abzuklären und allenfalls nötige Massnahmen bei der DBK zu beantragen. Dazu werden Abklärungen bei den gemeindlichen und privaten Schulen durchgeführt.

Beispiele

- Einhaltung gesetzlich erlaubter schul- und unterrichtsfreier Halbtage
- sogenannte «Jokertage»
- vgl. zudem Beispiele auf Seite 15
- etc.

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

- Abklärungen bei gemeindlichen und privaten Schulen
- Feststellung und Dokumentation von Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben
- Besprechung der Feststellungen mit den gemeindlichen und privaten Schulen
- Beantragung allenfalls notwendiger Massnahmen bei der DBK
- Die Schulaufsicht hat keine Weisungsbefugnis und keine Entscheidkompetenz.

Kompetenzen DBK

- Die DBK prüft die beantragten Massnahmen der Schulaufsicht und leitet allfällige weitere Schritte ein.
- Die DBK hat entsprechende Mahnungsbefugnisse.
- Für weitere Zuständigkeiten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren vgl. Anhang II.

Weitere Ausführungen dazu im Kapitel 6.

Beraten und Informieren

Leiten und Entscheiden

Mitwirken

Prüfen und Kontrollieren

Prüfung der Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen

Gesetzliche Grundlage

§ 8^{bis} SchulV (Auszug)

¹ Die Schulaufsicht ...

- a) prüft insbesondere die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Aufgrund einverlangter Unterlagen bzw. aufgrund von Abklärungen bei den gemeindlichen Schulen prüft die Schulaufsicht die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen. Im Fokus stehen u.a. sämtliche Angebote für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, Angebote für fremdsprachige oder begabte Kinder und Jugendliche, für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen (Besondere Förderung). Ist die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen nicht gewährleistet, beantragt die Schulaufsicht bei der DBK notwendige Massnahmen.

Beispiele

- Umsetzung der Lehrpläne, Schulstufen, Blockzeiten
- Einhaltung und Umsetzung der Stundentafeln des Kantons Zug
- Einhaltung des Übertrittsverfahrens
- Einhaltung der Termine für den Schuleintritt
- Umsetzung der Richtlinien betreffend die besondere Förderung
- etc.

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

- Abklärungen bei gemeindlichen und privaten Schulen
- Feststellung von Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben
- Besprechung der Feststellungen mit den gemeindlichen und privaten Schulen
- Beantragung allenfalls notwendiger Massnahmen bei der DBK
- Die Schulaufsicht hat keine Weisungsbefugnis und keine Entscheidkompetenz.

Kompetenzen DBK

- Die DBK prüft die beantragten Massnahmen der Schulaufsicht und leitet allfällige weitere Schritte ein.
- Die DBK hat entsprechende Mahnungsbefugnisse.

Weitere Ausführungen dazu im Kapitel 6.

Überprüfung der Lehrberechtigung der Lehrpersonen

Gesetzliche Grundlage

§ 8 bis SchulV (Auszug)

¹ Die Schulaufsicht ...

c) überprüft die Lehrberechtigung der Lehrpersonen.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Die Überprüfung der Lehrberechtigungen der Lehrpersonen der gemeindlichen und privaten Schulen wird von der Schulaufsicht im Einzelfall vorgenommen, sofern die Schulaufsicht Hinweise hat, wonach die Lehrberechtigung einer Lehrperson fehlt und die entsprechende Gemeinde bzw. Privatschule es versäumt hat, eine befristete Lehrbewilligung zu beantragen. Diesbezüglich können auch Stichproben von der Schulaufsicht durchgeführt werden. Eine systematische Überprüfung sämtlicher Lehrberechtigungen der Lehrpersonen ist allerdings nicht möglich. Für die Prüfung der Lehrberechtigungen der Lehrpersonen ist in erster Linie die anstellende Behörde bzw. die Schulleitung der gemeindlichen oder privaten Schule verantwortlich.

Sollte die gemeindliche oder private Schule eine Lehrperson beschäftigen wollen, welche nicht über ein durch die EDK anerkanntes in- oder ausländisches Lehrdiplom bzw. nur über ein unzureichendes Lehrdiplom verfügt, kann bei der Abteilung Schulaufsicht ein Gesuch um befristete Lehrbewilligung eingereicht werden, welches von der Schulaufsicht geprüft und bearbeitet wird. Ebenso können Verlängerungen von befristeten Lehrbewilligungen beantragt werden.

Entsprechende Gesuche müssen

- einen klar formulierten Antrag;
- eine Begründung;
- einen definierten Zeitraum;
- die Unterschrift der Rektorin, des Rektors der gemeindlichen bzw. der Schulleitung der privaten Schule;
- allenfalls einen Entwurf des Arbeitsvertrags;
- eine Kopie des Diploms;
- eine Kopie des Lehrpersonalformulars;
- allenfalls die Bestätigung einer Pädagogischen Hochschule über die Aufnahme einer Lehrperson zu einer entsprechenden Ausbildung bzw. Nachqualifikation enthalten.

Die Schulaufsicht prüft die eingereichten Unterlagen und bereitet darauf basierend die Verfügung des AgS vor.

Nähere Angaben sowie die maximale Dauer von befristeten Lehrbewilligungen sind dem Grundlagendokument «Befristete Lehrbewilligungen – Praxis des AgS» zu entnehmen.

Beispiele

- Fehlende Lehrberechtigung für eine Stufe
- Fehlende Lehrberechtigung für ein Fach
- Fehlende Lehrberechtigung für einen Bereich (z.B. SHP)

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

- Einverlangen fehlender Unterlagen bei gemeindlichen und privaten Schulen
- Abklärungen bei der EDK und anerkannten Lehrerausbildungsstätten

Kompetenzen DBK bzw. AgS

Gemäss § 45 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Bst. h SchulG ist die DBK zuständig für die Erteilung von befristeten Lehrbewilligungen. Sie hat diese Zuständigkeit an die Leiterin bzw. den Leiter des AgS delegiert (§ 4 Abs. 1 Bst. b der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen in der Direktion für Bildung und Kultur vom 29. Februar 2008; BGS 153.721).

NTANA
ERBERG



6. Verfahren bei gravierenden Missständen auf Ebene «Schule»

Wie bei den Grundsätzen der Schulaufsicht ausgeführt, gewährleisten transparente Verfahren einen konstruktiven Umgang mit Defiziten und Problemen.

Das folgende Verfahren ist darauf ausgerichtet, Probleme frühzeitig zu erkennen, zu benennen und sie subsidiär, d.h. durch die Führungsverantwortlichen der gemeindlichen Schulen, zu lösen (vgl. Kap. 4).

Unter gravierenden Missständen werden «nicht tolerierbare Vorkommnisse» verstanden, die eine Intervention durch die kantonale Schulaufsicht erforderlich machen (vgl. Seite 20 Beispiele). Diese Ebene ist klar von der Ebene der Lehrperson zu unterscheiden².

² Siehe dazu ausführlich: Konzept «Umgang mit gravierenden Q-Defiziten bei Lehrpersonen» in: (Muster-)Führungshandbuch auf www.IQESonline.net

³ Rahmenkonzept «Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug» (Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2007), S. 35

⁴ vgl. Broschüre «Leistungsvereinbarung» (Direktion für Bildung und Kultur, Kanton Zug 2010)

Verantwortung

Operative Leitung
Schule A
Schulhausleiterin, Schulhausleiter

Operative Leitung
Schule A / B / C / D
Rektorin, Rektor

Für die Entwicklung, Erhaltung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität sind in erster Linie die Schulleitungen sowie die Lehrpersonen verantwortlich. Falls Hinweise auf gravierende Qualitätsdefizite und Missstände auftauchen, stehen die mit der operativen Führung beauftragten Schulhausleiterinnen und Schulhausleiter sowie die Rektorinnen und Rektoren in der Verantwortung, Beschwerden aufzunehmen, Defizithinweise zu überprüfen und mögliche Problemursachen zu klären (bzw. Entwarnung zu geben).

Um professionell mit Beschwerden und Hinweisen auf gravierende Missstände umzugehen, ist es unterstützend, wenn Schulen über ein Konzept zum Umgang mit gravierenden Qualitätsdefiziten verfügen. Dieses ist sinnvollerweise Teil des QM-Konzepts der Schule, welches von der Schulkommission genehmigt wird³. Die Schulleitung ist für die personelle, pädagogische, administrative, organisatorische und finanzielle Führung der Schule zuständig.

Strategische Leitung
- Gemeinderat
- Schulkommission

Auf der mittleren Stufe der Gemeinde bildet die Leistungsvereinbarung⁴ die Grundlage für die strategische Führung. Gemeinderat und Schulleitung vereinbaren regelmässig die Ziele. Mit diesem Instrument bringen Gemeinderat und Schulkommission zum Ausdruck, welches besondere gemeindliche Profil die Schule entwickeln soll. Damit übernehmen Gemeinderat und Schulkommission die politische Willensbildung, ohne jedoch der Schule operative Einzelheiten vorzuschreiben.

Kantonale Ebene

- Abteilung Schulaufsicht
- DBK

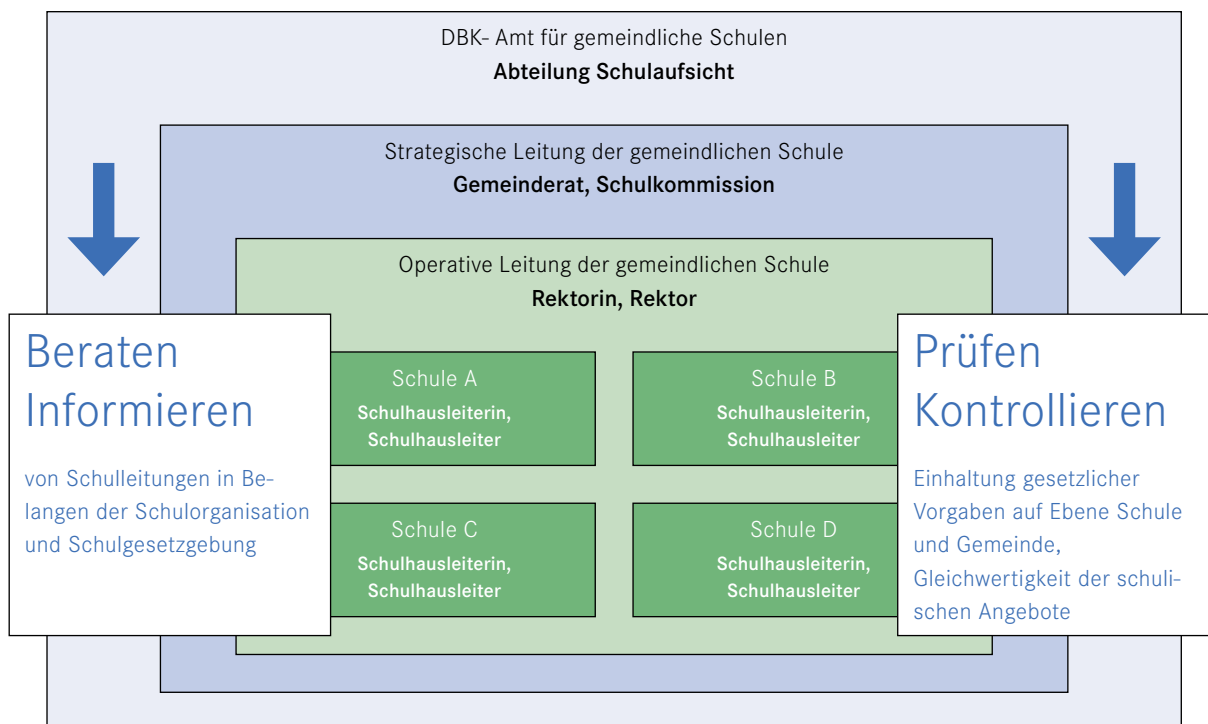
ihres operativen Führungsauftrags. Gleichzeitig prüft und kontrolliert sie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben auf Ebene Schule und Gemeinde wie auch die Gleichwertigkeit der schulischen Angebote aller gemeindlichen Schulen.

Der Rahmen für die strategische Führung der Schule wird durch kantonale Vorgaben (Schulgesetzgebung, Bildungsauftrag, Rahmenkonzept «Gute Schulen» und kantonale Qualitätsschwerpunkte) gesetzt (obere Stufe).

Bei Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben beantragt die Schulaufsicht allenfalls notwendige Massnahmen bei der DBK. Die DBK prüft diese und leitet allfällige weitere Schritte ein. Sie hat entsprechende Mahnungsbefugnisse.

Die Schulaufsicht berät und informiert Schulleitungen und unterstützt sie damit bei der professionellen Wahrnehmung

Generell lässt sich das Zusammenspiel zwischen DBK, Schulaufsicht, strategischer bzw. operativer Führung der gemeindlichen Schulen wie folgt illustrieren:



Beispiele von Missständen

- Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, z.B. Führung von Jokertagen, Bewilligungen von schul- und unterrichtsfreien Halbtagen, die das erlaubte Kontingent übersteigen
- Defizite bei der Umsetzung kantonaler Vorgaben, z.B. Richtlinien zur Sicherheit im und am Wasser
- Missachtung der Vorgaben zum Übertrittsverfahren
- Keine gleichwertigen Angebote der einzelnen Schulen, z.B. ungenügende Umsetzung der Stundentafeln, der Blockzeiten, der Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf
- Anstellung von Lehrpersonen ohne entsprechendes Diplom und ohne Antragsstellung um Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung, bzw. Anstellung von Lehrpersonen, für welche die Erteilung einer befristeten Lehrbewilligung abgewiesen wurde
- Nicht bewilligte Promovierungen von Schülerinnen und Schülern, die die Promotion nicht erreicht haben

Verfahrensablauf

Bei Hinweisen auf gravierende Qualitätsdefizite ergreift die Schulaufsicht abgestufte Interventionsmassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Prinzip der Subsidiarität leiten und stärkt die operative und die politisch-strategische Führung in den gemeindlichen Schulen:

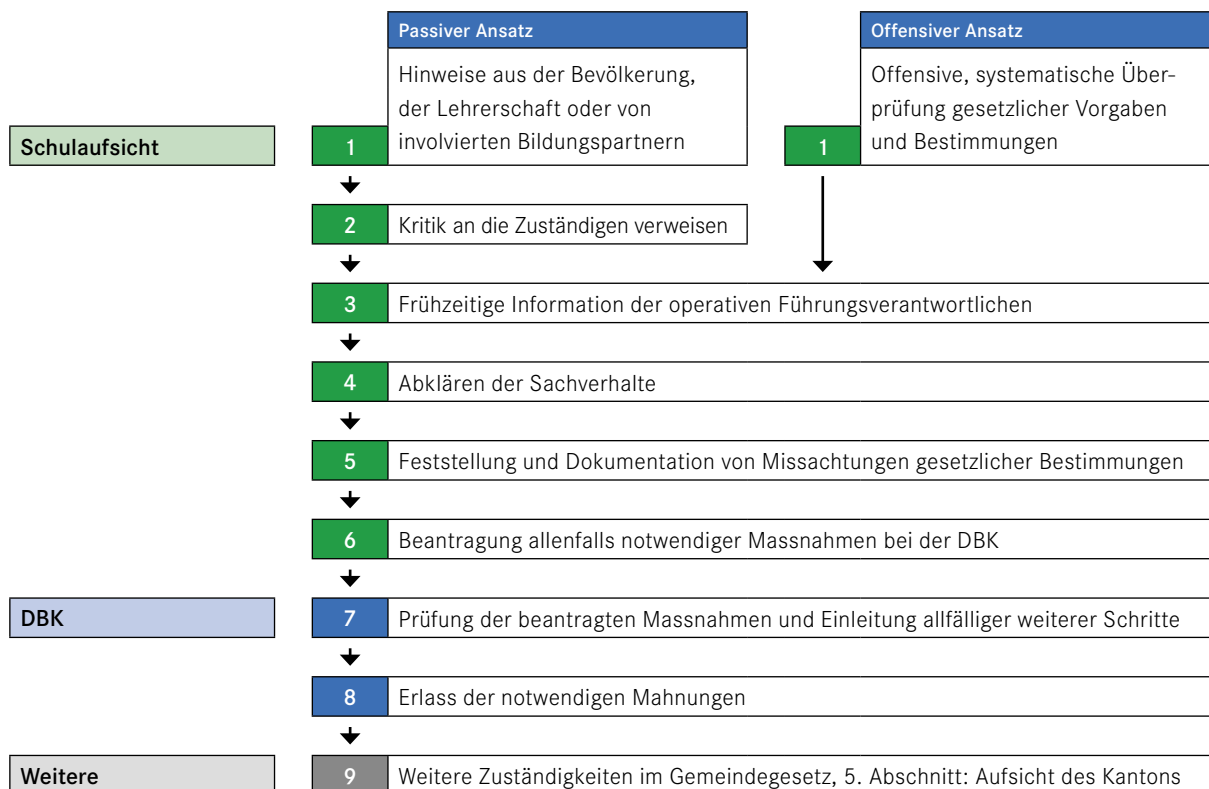
1. a) Passiver Ansatz: Die Schulaufsicht wird auf Missachtungen von gesetzlichen Bestimmungen oder kantonalen Vorgaben von aussen aufmerksam gemacht, aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, der Lehrerschaft oder von involvierten Bildungspartnern.

b) Offensiver Ansatz: Die Schulaufsicht prüft offensiv und systematisch, hauptsächlich durch Stichproben, die Einhaltung von spezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder kantonalen Vorgaben, insbesondere aufgrund der Prüfung einverlangter Unterlagen oder aufgrund von in den Fokus geratener Themenschwerpunkte.
2. Ist die Schulaufsicht mangels Zuständigkeit nicht der richtige Adressat, wird Kritik von Eltern, Lehrerschaft oder von involvierten Bildungspartnern direkt an die zuständigen Personen der gemeindlichen bzw. der privaten Schulen verwiesen.
3. Die Schulaufsicht informiert den Rektor, die Rektorin der gemeindlichen bzw. die Schulleitung der privaten Schulen möglichst frühzeitig über Probleme oder Missstände, damit diese als operativ verantwortliche Führungsorgane Gelegenheit haben, korrigierend einzugreifen.
4. Die Schulaufsicht klärt die Sachverhalte bei gemeindlichen und privaten Schulen ab. Dazu werden notwendige Unterlagen einverlangt (vgl. Kapitel 7).
5. Die Feststellungen der Schulaufsicht betreffend Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonalen Vorgaben werden dokumentiert.

6. Verfahren bei gravierenden Missständen auf Ebene «Schule»

6. Aufgrund dieser Feststellungen beantragt die Schulaufsicht bei Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben allenfalls notwendige Massnahmen bei der DBK. Die Schulaufsicht selbst hat keine Weisungsbefugnis und keine Entscheidkompetenz.
7. Die DBK prüft die beantragten Massnahmen der Schulaufsicht und leitet allfällige weitere Schritte ein.
8. Die DBK hat entsprechende Mahnungsbefugnisse.
9. Für weitere Zuständigkeiten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren vergleiche Anhang II.

Visualisierung des Verfahrensablaufs



7. Instrument der Schulaufsicht

Einverlangen von notwendigen Unterlagen

Gesetzliche Grundlage

§ 8^{bis} SchulV Schulaufsicht

² Die Schulaufsicht ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den gemeindlichen Schulen sowie den Privatschulen einzuverlangen.

Prozess, Vorgehensweise, Abläufe

Damit die Schulaufsicht ihren Auftrag wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen kann, ist sie ermächtigt, notwendige Unterlagen von den Gemeinden und Privatschulen einzuverlangen.

Dabei ist zwischen einem standardisierten, jährlich wiederkehrenden Vorgehen und der situativen Einforderung von Unterlagen im Einzelfalle zu differenzieren. Bei zu überprüfenden Sachverhalten werden nur die in diesem Zusammenhang relevanten und notwendigen Unterlagen einverlangt. Die Schulaufsicht sammelt keine Daten auf Vorrat.

Beispiele

Jährlich einverlangt werden durch die Abteilung Schulaufsicht folgende Unterlagen:

- Übersicht über die gemeindliche Kompetenzordnung, die Schul- und Leitungsstruktur, Organigramme
- Zusammenstellung der von der Schulkommission beschlossenen gemeindlichen schul- und unterrichtsfreien Halbtage

Zudem können situativ weitere Unterlagen einverlangt werden:

- Mehrjahresplanungen im gemeindlichen QM-Management
- Schulzeitenmodell, Umsetzung der Stundentafeln, Stundenpläne
- Verzeichnis der Lehrerinnen und Lehrer
- Lehrdiplome
- etc.

Zuständigkeiten, Kompetenzen Schulaufsicht

vgl. Gesetzliche Grundlage

Abkürzungen, Glossar

Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge

AgS	Amt für gemeindliche Schulen
BR	Bildungsrat
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FAQ	Frequently Asked Questions (Häufig gestellte Fragen)
HSK	Heimatliche Sprache und Kultur – Unterricht, welcher von den entsprechenden Konsulaten organisiert wird
KR	Kantonsrat
QM	Qualitätsmanagement
RR	Regierungsrat
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111)
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge

Glossar

Brückenangebote

Die Schulen der Sekundarstufe I bereiten auf den Übergang von der obligatorischen Schule in eine Berufsbildung vor. Nicht immer aber ist ein nahtloser Übergang möglich. Deshalb gibt es Brückenangebote. Je nach Ausrichtung wird diese Nahtstelle durch das Schulische Brückenangebot SBA, das kombinierte Brückenangebot KBA oder das Integrations-Brückenangebot IBA optimiert.

Privatschulung

Darunter wird die Schulung der eigenen Kinder zu Hause verstanden, weshalb der Vorgang auch «Homeschooling» genannt wird. Dr. Herbert Plotke (Schweizerisches Schulrecht⁵) spricht in diesem Zusammenhang von Privatunterricht.

Relocation Firma

Ein Unternehmen, welches alle Aspekte eines Umzugs für einen Klienten und seine Familie managt, wird als Relocation Firma bezeichnet. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die Organisation des Umzugs, die Wohnungssuche, der Umgang mit Behörden oder die Regelung der Einschulung der Kinder.

⁵ Dr. Plotke, Herbert, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage 2003, Bern: Haupt Verlag, S. 476 ff

Aufsichtsrechtliche Funktion des Kantons

Gemeindegesezt

vom 4. September 1980 (GG; BGS 171.1)

5. Abschnitt: Aufsicht des Kantons

§ 33

Zuständigkeit zur Aufsicht

¹ Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden steht dem Regierungsrat zu.

² Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion zuständig ist.

§ 34

Auskunftspflicht der Gemeinden

Der Aufsichtsbehörde sind alle verlangten Akten vorzulegen und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 37

Ermahnung der Gemeindebehörde

Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

§ 38

Untersuchung

¹ Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls eine Untersuchung an. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeinderat mit.

² Nach Abschluss der Untersuchung erhalten die betroffenen Gemeindeorgane, in jedem Falle der Gemeinderat, Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern.

§ 39

Massnahmen der Aufsichtsbehörde


¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:

1. Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen der Gemeindeorgane;
2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;
3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;
4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;
5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter.

² Die zuständige Direktion kann vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1 treffen, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.

³ Bestehen Verdachtsgründe für strafbare Handlungen, erstattet der Regierungsrat Strafanzeige. Die disziplinarische Ahndung bleibt vorbehalten.

⁴ Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.



© 2010
Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Baarerstrasse 37, 6300 Zug
info.schulaufsicht@zg.ch
www.zug.ch

SCHULE

Schule